

8 Zusammenfassung

Im Kapitel „Die Quellen“ wurde das breite und in Montauban besonders ausgewogene Spektrum der zur Verfügung stehenden Quellen aufgezeigt und die drei großen Quellengruppen der Arbeit – Inquisitionstexte, städtische und klösterliche Urkundenchartulare – ausführlich kritisch diskutiert. Für die erste Hauptquelle, die Paenitenciae, konnte dabei erstmals die Vermutung der Forschung (Jean Duvernoy) belegt werden, daß die Verhöre, die dem Bußdokument zugrundeliegen, bereits in den dreißiger Jahren geführt wurden. Die Quelle selbst wurde hingegen kurz vor der Verkündung der Bußen Cellanis im Quercy geschrieben, vermutlich in den ersten Monaten des Jahres 1241. Die Deliktteile der einzelnen Paenitenciae wurden formal nach der Inquisitionsprozeßlehre des Bernard Gui als *brevis extractio* bestimmt, als summarische Zusammenfassung der Häresiedelikte, die den sanktionsrelevanten Gehalt der Aussage enthält und bei der Bußzumessung und der Verlesung der Bußen zum Einsatz kommt. Auch die singuläre Stellung der Paenitenciae unter den überlieferten languedokischen Inquisitionsquellen des 13. Jhs. wurde im Vergleich herausgearbeitet. Da sie als einziges Dokument sowohl Urteile wie Elemente der Verhöre enthalten, ermöglichen nur sie die Korrelation von Häresiedelikten und Sanktionen in größerem Umfang. Zudem wurde gezeigt, daß die Paenitenciae auch hinsichtlich ihrer lokalen „Dichte“, also dem Anteil der von der Inquisition betroffenen Personen in einem Ort, nicht ihresgleichen besitzen. Eingehende textkritische Untersuchungen von Doppelungen in einem Teilabschnitt ergaben, daß die Paenitenciae schon vor ihrer Überlieferung in der Collection Doat im 17. Jh. von einem mit dem Okzitanischen nicht völlig vertrauten Schreiber abgeschrieben worden waren.

Eines der wichtigsten Ergebnisse hinsichtlich dieser Quelle wurde schließlich durch den Abgleich mit den Verhören der Vollkommenen Arnalda de la Mota aus Montauban erzielt. Da hier vollständige Übereinstimmungen bestehen, aber die gegenseitige Kontamination auszuschließen ist, konnte zumindest stichprobenhaft die Verlässlichkeit der Paenitenciae hinsichtlich der Wahrhaftigkeit und Umfassendheit der in ihnen reflektierten Aussagen belegt werden. ♦

Auch die zweite Hauptquelle der Arbeit, das „Livre Rouge“, wurde ausführlich analysiert. Im Anhang V wurde dieses älteste Montalbaner Urkundenchartular in einem regestenartigen Inhaltsverzeichnis erschlossen. Es konnte unter anderem mithilfe der Notarzeichen gezeigt werden, daß das bis-

her flüchtig auf das Ende des 12. Jhs. datierte Buch tatsächlich erst ab den fünfziger Jahren des 13. Jhs. geschrieben wurde. Erst damals wurden die Einträge von Urkundentexten in das „Buch der Konsuln“ begonnen, in dem für die städtischen Angelegenheiten wichtige Urkunden abschriftlich, und zwar in der Regel von den Schreibern der Originale selbst, im Auftrag der Konsuln konserviert wurden. Freilich hatten die Konsuln bereits lange zuvor wichtige Dokumente durch einzelne Abschriften sichern lassen.

Im Kapitel „Die neue Stadt“ wurde der Ort Montauban historisch vorgestellt. Hinsichtlich der Frage nach den Motiven der Stadtgründung wurde die in der lokalgeschichtlichen Literatur verbreitete Ansicht von einer „bürgerlichen“ Initiative, einer emanzipatorischen Ausgründung aus der klösterlichen Siedlung Montauriol, zurückgewiesen und stattdessen die These der jüngsten Forschung (Didier Panfili) von einer gräflichen, machtpolitisch gegen die Trencavel-Vizegrafen gerichteten Gründung akzeptiert, aber um die Vermutung erweitert, daß der Graf nicht spontan handelte, sondern der Absicht der Abtei zuvorkam, eine neue Stadt zu errichten. Die Stadtverfassung wurde anhand des Stadtrechtes von 1195 analysiert, für das als Bezeichnung *franquezas* („Freiheiten“) gerechtfertigt erscheint. Es konnte gezeigt werden, daß dieses Recht Schichten eines älteren Rechtszustands enthält, der die Genese des Konsulats aus dem gräflichen Gericht bezeugt. Das konsularische Montauban konnte als von den Stadtherren (Graf und Abt) weitgehend unabhängige Oligarchie von *prohoms* („guten Männern“) bestimmt werden. Dieses sich der eindeutigen Definition entziehende Wort erwies sich gerade durch seine Polysemie als der Schlüsselbegriff für das Verständnis der urbanen Verfassung. Indem es als einziger politischer Gruppenbegriff einerseits alle Einwohner der Stadt, andererseits nur die politisch partizipierenden bezeichnet, kaschiert und stabilisiert es die Herrschaft der Wenigen.

Hinsichtlich der frühen Stadtgeschichte wurde anhand von Urkundendatierungen ausgeschlossen, daß Montauban in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. im jahrzehntelangen Krieg zwischen Angevinen und Raimundinern das Schicksal des übrigen Quercy teilte und lange unter englische Herrschaft geriet. Vielmehr muß die Stadt noch am äußersten Rand des gräflich-tolosanischen Einflußbereiches gelegen haben.

Durch die Sichtung von bisher unbekanntem englischen historiographischen und urkundlichen Belegen konnte ferner gezeigt werden, daß in Montauban überaus früh (ab 1205) in großem Stil Weinhandel mit der Insel getrieben wurde und daß die Stadt durch ihre Nähe zu den englischen Festlandsbesitzungen auch in die Kriegshändel zwischen Johann Ohneland einerseits und Frankreich und Kastilien andererseits verwickelt wurde. In dem Bericht des Roger von Wendover über eine Eroberung Montaubans durch den englischen König fanden wir mit der ersten historiographischen Erwähnung zu-

gleich die erste Assoziation der realen Stadt mit dem Schauplatz des epischen Stoffes um Renaud de Montauban vor.

Bei der Untersuchung der Eliten der Stadt wurde nach anthroponymischen Vorarbeiten zunächst das politische Personal der Stadt vor und während der Paenitentiae ermittelt, sowohl anhand der Konsulate und der Zeugen konsularischer Urkunden der Jahrzehnte vor den Paenitentiae wie auch an einer Schwurliste städtischer Repräsentanten auf den Frieden von Lorris (1243). Dabei stachen neun Geschlechter besonders hervor, deren Geschicke durch die weitere Arbeit in vier Abschnitten „Geschlechtergeschichten“ verfolgt wurden.

Anschließend wurde geprüft, ob die politischen Eliten auch in weiteren Hinsichten „die“ Eliten der Stadt waren, ob das politische Elitenkriterium also mit anderen korreliert werden konnte. Als wenig erfolgreich erwies sich dabei die Suche nach einer sozialen Unterscheidung, nämlich nach Rittern und Nichtrittern. Obwohl die Bedeutung der urbanen Ritterschaft für die okzitanischen Städte in der Literatur betont wird, ist sie in Montauban wie auch in Toulouse bei individuellen Einwohnern kaum zu erkennen, da die Nennung der Ritterqualität in den städtischen Urkunden wie zugunsten des doppeldeutigen *prohomo*-Begriffes tabuisiert scheint. Obwohl vereinzelte externe Belege durchaus zeigen, daß es Ritter in der Stadt gab, konnten daher die Personen und Geschlechter mit dieser Eigenschaft unter den konsularischen Geschlechtern Montauban nicht systematisch erfaßt werden. Nur einzelne Verwandtengruppen konnten als ritterlichen Ursprungs identifiziert bzw. wahrscheinlich gemacht werden.

Weiter brachte uns aber die Suche nach ökonomischen Daten: Hier konnten zwei Abgabenlisten aus den gräflichen Archiven aus dem Jahr 1202 durch den Vergleich mit anderen Abgabenlisten und durch grundsätzliche Überlegungen zur Abgabenstruktur in der Montalbaner Lehensrentenökonomie als Hausbesitzerlisten von Einwohnern von Montauban bestimmt werden. Auch wenn die Listen nicht vollständig sind, belegen sie doch die Korrelation von Hausbesitz und politischem Einfluß bei den konsularischen Geschlechtern der Stadt.

In den ersten „Geschlechtergeschichten“ der Arbeit wurde der Zeitraum zwischen der Mitte des 12. Jhs. und den Paenitentiae (1241) betrachtet. Drei der neun führenden Geschlechter der Stadt konnten als ritterliche identifiziert werden oder mit gewisser Wahrscheinlichkeit als solche vermutet werden. Andere waren es jedoch nachweislich nicht. Einen Sonderfall bildet ein Geschlecht (die Carbonel), das vom Schmiedehandwerk aus den sozialen Aufstieg schaffte. Die Eliten Montaubans in der ersten Hälfte des 13. Jhs. waren also auf keinen Fall geschlossen ritterlichen Ursprungs. Dabei fiel auf, daß keines der *milites*-Geschlechter, die im 12. Jh. in und um Montauban begütert und Donatoren von St. Théodard waren, in der Stadtgeschichte eine Rolle spielte. Die ritterlichen Geschlechter in der Stadt entstammten also nicht dem

„alten“ Rittertum des Umfelds und besaßen – wie die Gesamtheit der urbanen Eliten – keine enge Bindung zur Abtei. Es gab kaum Vergabungen aus der Stadt an die Abtei.

Im Kapitel „Zwei Häresien in einer Stadt“ wurden Katharismus und Waldensertum in Montauban einzeln und hinsichtlich ihres wechselseitigen Verhältnisses untersucht. Dabei ergaben sich signifikante Unterschiede in der Beziehung zu und im Auftreten vor der Stadtbevölkerung. Während die Katharer mit einer sozial nach unten abgegrenzten Klientel ausschließlich nichtöffentlich in Häusern zusammentrafen, traten die Waldenser im öffentlichen Raum – auf dem zentralen Platz von Montauban – auf. Sie unterhielten eine weniger eng verflochtene Beziehung mit den Einwohnern der Stadt als die Dualisten und waren wohl fremder Herkunft. Die Katharer rekrutierten sich hingegen auch aus der lokalen Bevölkerung.

Die Waldenser erhielten jedoch trotz einer gewissen persönlichen Distanz ebenfalls die Unterstützung der Einwohner Montaubans, aber nicht in der Form von Geleit oder Aufnahme wie die Katharer, sondern durch organisierte Spendensammlungen (*eleemosinae*) und als Dank nicht nur für eigentlich religiös-seelsorgerliche Leistungen, sondern für ihre vielfach bezeugte Heilkunst. Beide Häresien erhielten Legate Verstorbener, die Katharer offenbar als direkte und eingeforderte Gegenleistung für das Consolamentum. Waldenser wie Katharer hatten eigene Häuser in der Stadt. Doch handelt es sich bei den Waldensern um ein einziges, festes Zentrum, während die Katharer und v.a. die *perfectae* sich in verschiedenen, in ihrem Charakter als Privatdomizile oder als „Konvente“ jeweils nur schwer zu bestimmenden Häusern aufhielten.

Ein beträchtlicher Teil, etwa ein Fünftel, der Büsser in den Paenitentiae war sowohl mit Katharern wie mit Waldensern in Berührung gekommen, obwohl sich beide Glaubensrichtungen in Montauban in öffentlichen Disputationen, aber auch in privaten Diskussionen unter den Einwohnern miteinander auseinandersetzten. Der erste Eindruck einer beliebigen Vereinbarkeit jeglicher Kontakte zu beiden Häresien stellte sich jedoch als falsch heraus. Vielmehr zeigte die nähere Betrachtung, daß die Partizipation an einem bestimmten Ritual einer Häresie die Teilnahme an entsprechenden Kontakten zur anderen Ketzerei praktisch ausschloß. Für den Katharismus ist dieses Ritual die Predigt, für die Waldenser die Mahlfeier (*caena*). Wer an diesen Handlungen teilnahm, kann nach der Evidenz der Paenitentiae aus Montauban als ausschließlicher „Anhänger“ der betreffenden Häresie bezeichnet werden. Dies ist ein Beleg dafür, daß es sich nicht um informelle Kulte handelte, sondern um organisierte, als wechselseitig (und auch gegenüber dem Katholizismus?) exklusive empfundene Gemeinschaften. Hieraus wurde eine Kritik des üblichen Anhänger-Begriffs in der Häresieforschung entwickelt.

Derartige Schlüsse sind nur durch die heuristischen Möglichkeiten der einzigartigen Situation in dieser Stadt bzw. in dieser Quelle möglich. Das etwa

gleich starke Vorkommen zweier Häresien erlaubt es uns, die Beschränkungen normaler Inquisitionsquellen zu überschreiten, die jeweils nur ein von der Orthodoxie zu einer Häresie hin abweichendes Verhalten zeigen, jedoch nichts über das volle Spektrum der Religiosität eines Individuums zwischen den Polen aussagen können.

Die Analyse der Klienteln der Häresien zeigte, daß sie unter den Eliten der Stadt überaus stark vertreten waren. Allerdings war die Verteilung zwischen den beiden Ketzereien dabei sehr ungleich. Der Katharismus dominierte, und ganz besonders an der Spitze. Das Waldensertum nahm hingegen unter den Ratseliten nur eine Minderheitenstellung ein. Allerdings war das Waldensertum auch nicht die Religion der in den Bürgerkämpfen der Mitte des 13. Jhs. hervortretenden Popularen (um hier bereits ein Ergebnis des letzten Kapitels vorwegzunehmen).

Eine Untersuchung des Zusammenhangs von Häresie und Verwandtschaft zeigte, daß unter engen Blutsverwandten in der Regel homogene Häresieaffinitäten herrschten, während Eheverbindungen durchaus etwas heterogener sein konnten, aber nicht so weit, daß die Gatten jeweils Anhänger (im strengen Sinne) verschiedener Häresien waren.

Die Betrachtung der neun wichtigsten Elitengeschlechter Montaubans hinsichtlich ihrer Häresieaffinität im zweiten Teil der „Geschlechtergeschichten“ bestätigt diese Ergebnisse. Diese Geschlechter wiesen nicht nur überaus viele (bis zu neun) Mitglieder unter den Büßern auf, sie waren auch mehrheitlich katharismusaffin oder sogar ausschließliche Anhänger der Dualisten. Eine Sonderstellung nimmt lediglich das einzige nachweislich aus dem Handwerk aufgestiegene Geschlecht der Carbonel ein. Es war als einziges geschlossen waldensisch orientiert.

Der erste Teil des nächsten Kapitels („Der Inquisitor des Quercy“) war dem Vorleben des Petrus Cellani gewidmet, der erst mit etwa siebzig Jahren zum Ketzerfolger wurde. Cellani muß bereits im dritten Viertel des 12. Jhs. geboren worden sein. Einer familiären Tradition entsprechend war er zunächst Dienstmann des Grafen Raimund V. von Toulouse und trat im Jahr 1188 im Kampf gegen die Truppen von Richard Löwenherz hervor. Nach der Wende zum 13. Jh. begegnet er uns im Milieu der „Kapitalisten“ von Toulouse wieder, die ihr Geld im Zinskreditgeschäft und in Mühlenanteils-gesellschaften einsetzten. Gegen sie entfesselte der neue Bischof Fulko von Toulouse eine schlagkräftige Kampagne. Die daraus resultierende Erschütterung sowie die Entmachtung des Grafen von Toulouse bildeten den zeithistorischen Hintergrund und vielleicht auch die direkten Motive für Cellanis Anschluß an den in der Entstehung begriffenen Dominikanerorden, dessen erster Förderer und erster Bruder er im Winter 1214/1215 in Toulouse wurde, und zwar in seinem eigenen Anwesen, das er Dominikus geschenkt hatte und in dem die Keimzelle der Predigerorganisation lebte. Cellanis Vorleben als gräflicher „Mini-

sterialer“ und als „kapitalistischer“ Stadtbürger vor 1215 zeigt, daß sich in der Person dieses Inquisitors und seiner „Büßer“ keineswegs Vertreter völlig fremder Lebenswelten gegenüberstanden.

Der Reihe der Lebensstationen Cellanis konnte durch einen Urkundenfund um eine bisher unbekannt Episode kurz vor dem Beginn seiner Tätigkeit als Inquisitor im Winter 1233/1234 ergänzt werden. Cellani war bereits im Jahr 1231 mit einer Aufgabe im Bistum Cahors betraut, als einer von zwei von einem Legaten ernannten „Koadjutoren“ des Diözesans. Auch wenn wir über die genaue Funktion, die sich mit diesem Begriff verbindet, nur Vermutungen anstellen können, erklärt dieser Umstand Cellanis spätere Vertrautheit und wohl auch seinen inquisitorischen Erfolg im Quercy.

Die zweite Hälfte des Kapitels war den ersten Jahren der languedökischen Inquisition (1234–1238) gewidmet, als diese das „Versuchslabor“ (Gerd Schwerhoff) der abendländischen Ketzerverfolgung war. Dabei wurden die bisher von der Forschung vernachlässigten insgesamt drei Reisen Cellanis ins Quercy im Kontext der gesamten Inquisition am Sitz Toulouse untersucht. Es konnte gezeigt werden, daß die Verhöre, die den späteren Paenitentiae zugrundelagen, zum größten Teil bereits auf der zweiten dieser Reisen, im Jahr 1235, getätigt wurden, die in Montauban jedoch erst im Jahr 1236. In beiden Fällen kam das *tempus gratiae* zum Einsatz, eine Gnadenfrist, innerhalb derer die freiwillig und vollständig Aussagenden von den schwersten Sanktionen verschont blieben. Cellanis Inquisitionstourneen im Quercy waren die ersten großen Sammlungen von Aussagen, die mithilfe dieser unmittelbar zuvor (Anfang 1235) eingeführten rechtlichen Neuerung zustandekamen. Zugleich handelt es sich, wie durch einen Vergleich der Struktur der Paenitentiae mit der administrativen Gliederung des gräflichen Quercy nachgewiesen werden konnte, um die erste systematische Erfassung eines Raumes durch einen Inquisitor, zehn Jahre vor der „großen“ Inquisition des Bernardus de Cautio im Lauragais, der bisher dieser Rang zugesprochen wurde.

Ausgehend von dem eigentümlichen Befund, daß Cellani erst um den 2. April 1236 in Montauban inquirierte und damit nachholte, was er im Jahr zuvor bereits im gesamten Rest des raimundinisch beherrschten Quercy getan hatte, wurde die unmittelbare Vorgeschichte dieses Datums in den Blick genommen. Der vorangehende Winter 1235/36 war vom Aufstand der Stadt Toulouse gegen die Inquisitoren geprägt gewesen, dem Höhepunkt des von den Konsuln politisch gesteuerten Widerstandes gegen die Ketzerverfolgung. Im März 1236 kehrten die dominikanischen Ketzerverfolger jedoch in die Stadt zurück. In dieser Situation stellte sich einer der höchsten Funktionäre des Grafen von Toulouse, der Seneschall des Quercy, Poncius Grimoardi, den Inquisitoren unter den Bedingungen des *tempus gratiae*. Nur wenige Tage, nachdem dieser Mann in seiner Heimatstadt Castelsarrasin, unweit von Montauban, eine vergleichsweise milde Buße erhalten hatte, finden wir Petrus Cellani in Montauban, wo innerhalb der Gnadenfrist mehr Menschen sich

durch Aussagen freiwillig belasteten, als in jedem anderen Ort des Quercy zuvor. Noch während Cellani in der Stadt weilte, brach in Toulouse durch das Überlaufen eines Katharervollkommenen die von den Konsuln angeordnete Aussageverweigerung der Bevölkerung zusammen, was zur „année noire“ des Katharismus in Toulouse führte. Zahlreiche Einwohner wurden dort im Jahr 1237 und im Frühjahr 1238 zu drakonischen Strafen verurteilt.

Dieser zeitliche Ablauf führte uns zu der Hypothese, daß die politischen Eliten Montaubans sich bis zum März 1236 wie in Toulouse im Widerstand gegen die Inquisition geübt, sich dann jedoch, unter dem Eindruck der Niederlage Toulouses und der Aussage des Seneschalls des Quercy, die wie ein Signal gewirkt haben muß, kollektiv zur Aussage bereit gefunden hatten. Diese Interpretation wird durch die Tatsache gestützt, daß an der Spitze der Paenitentiae der Name des gräflichen Vikars in der Stadt steht, sowie durch den Zeitpunkt am Übergang von einem alten zu einem neuen Konsulat.

Gegenstand des folgenden Kapitels war die Vollendung von Cellanis Verfahren durch die Erteilung der Sanktionen in den Jahren 1241/1242 („Die Bußen“). Zunächst wurden die Paenitentiae im Rahmen der allgemeinen Sanktionspraxis der languedokischen Inquisitoren betrachtet. Sie erwiesen sich als das umfangreichste Dokument für die am weitesten verbreitete, jedoch kaum überlieferte Bußkategorie, jene der milderen oder „willkürlichen“ Bußen (im Unterschied zu den Gefängnisbußen und den eigentlichen Strafen). Sie sind damit ein Schlüsselzeugnis der inquisitorischen Bußpraxis vor 1300.

Cellanis Bußen fallen allerdings insofern aus dem Rahmen, als er als einziger languedokischer Inquisitor Männer zur Verteidigung des bedrohten lateinischen Kaiserreiches nach Konstantinopel entsandte. Eine plausible Erklärung dieser Besonderheit konnte durch die Identifikation des in den Montalbaner Paenitentiae genannten Bruders Guillelmus de la Cordela mit dem gleichnamigen Franziskaner und Kreuzzugsprediger gefunden werden. Er hatte einem häresiebelasteten Einwohner von Montauban bereits vor Petrus Cellani eine Buße erteilt. Dies muß im Winter 1235/1236 geschehen sein. Zu dieser Zeit sollte Guillelmus de la Cordela vor allem Nachschub für die Verteidigung Konstantinopels gewinnen. Auch wenn wir über weitere Details des Konnexes nicht verfügen, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Anwesenheit des Kreuzzugspredigers im Quercy die Bußvergabe Cellanis prägte.

Dessen Bußpraxis, der bisher eine gewisse Beliebigkeit unterstellt wurde, erwies sich bei der näheren Analyse als ein sehr regelhaftes System (trotz der Bezeichnung der Sanktionen als „arbiträre“ Bußen). Der Inquisitor erfaßte in seinen Paenitentiae die Häresiekontakte in einer einheitlich klassifizierenden Sprache, wertete sie nach bestimmten Prinzipien und bildete dies in der entsprechenden Bußstufe ab, verband also eine klar differenzierte Gewichtung der Delikte mit einem korrespondierenden, vielfach quantitativ gestuften Bußkatalog. Dabei konnte er sich auf keine uns bekannte konkrete juristische

oder bußtheoretische Vorlage stützen. Vielmehr nahm er in seiner Praxis die Theorie vorweg. Erst kurz nach den Paenitentiae wurde maßgeblich durch Raimundus de Peñaforte eine kanonistische Handreichung zum Umgang mit Häresiedelinquenz entwickelt, die sich im Verhalten, d.h. im Kontakt zu Ketzern, manifestierte. Diese Lehre sah zum einen vor, diese Kontakte nicht mehr nur als Verdachtsgrund für Häresiedelikte, sondern als solche Delikte selbst zu werten, zum anderen aber, diese Vergehen differenzierend zu gewichten und nach einem ebenso differenzierten Bußkatalog mit korrespondierenden Sanktionen zu belegen. Genau auf diese Weise war Cellani aber bereits in den Paenitentiae verfahren.

Hinsichtlich Cellanis Bußtournée von 1241/42 durch das Quercy konnten wir erschließen, daß er drei einzelne Reisen vorgesehen hatte, die jeweils zu für öffentliche Bußakte bedeutsamen Zeiten des Kirchenjahrs (vor den Rogationstagen, vor Pfingsten, im Advent und in der vorösterlichen Fastenzeit) stattfinden sollten. Diese Terminwahl deutet darauf hin, daß Cellani die Öffentlichkeitswirkung seiner Bußvergabe maximieren wollte, denn bei diesen Gelegenheiten mußten sich Büsser üblicherweise der Gemeinde präsentieren.

Im dritten Abschnitt der „Geschlechtergeschichten“ wurde die Betroffenheit der neun führenden Geschlechter durch die Bußen geprüft. Sie war, wie angesichts ihrer starken Häresiebelastung zu erwarten, groß, besonders für die vielen ausgesprochen katharischen Geschlechter unter ihnen. Eine Prüfung der Zeugenlisten von Geschäftsurkunden vor 1241 zeigt, daß jeweils auch jenseits dieser führenden Geschlechter die Mehrheit der Zeugen später zu Büßern wurden. Dies bestätigte noch einmal, daß die Bußen Cellanis tatsächlich die Elitengruppe der Stadt kollektiv trafen.

Untersucht wurde in diesem Kapitel schließlich auch, inwiefern die Bußen tatsächlich ausgeführt wurden. Nachdem die Bilanz der sonstigen Quellen für den Languedoc ergab, daß die Sanktionen teils buchstabengetreu, meist aber eher in einer Mischung aus Teilerfüllung, Umwandlung und Loskauf abgegolten wurden, konnte für Montauban festgestellt werden, daß zumindest die schwersten Sanktionen, nämlich die Konstantinopelbußen, nicht ausgeführt wurden. Vielmehr fand in Montauban eine kollektive Expiation durch einen Kirchbau statt, wie sie auch in anderen Städten der Region später bezeugt ist. Ab dem Jahr 1244 wird der Neubau der Stadtkirche fassbar. Die Bauhütte wurde von Büßern des Jahres 1241 geleitet, die Konsuln finanzierten und beaufsichtigten den Bau.

Das letzte Kapitel fragte nach der Folgegeschichte („Nach der Inquisition“). Es zeigte sich, daß die Wirkung der Sanktionierung auf das soziale Gefüge der Stadt verblüffend gering blieb. Ein Makel ist auch bei höchstbelasteten Individuen und Geschlechtern nicht nachzuweisen. Selbst zu harten Bußlasten verurteilte Männer übten weiter Ämter in und außerhalb der Stadt aus, und manchen der im Jahr 1241 schwer betroffenen Geschlechter stand die Fülle

ihrer politischen Macht sogar erst noch bevor. Wie der letzte Abschnitt der „Geschlechtergeschichten“ zeigte, nahm zwar ab 1250 die konsularische Präsenz einiger vormals führender Geschlechter drastisch ab, doch ist dies nicht mit einer Stigmatisierung, sondern eher mit einer Differenzierung nach landbesitzenden und stadtzentrierten Geschlechtern zu erklären.

In Montauban brachen damals Bürgerkämpfe aus, die sich vor allem im Streit um die gerechte Besteuerung zwischen *majorales* (alte Eliten) und *populares* (neue Eliten) artikulierten. Zwar konnten die Vertreter der alten Eliten ihren Anspruch, alleine die Stadt zu repräsentieren, nicht mehr aufrechterhalten und mußten akzeptieren, daß es verschiedene partikuläre Gruppen gab und nicht nur *prohomo*. Sie partizipieren jedoch gleichwohl und trotz einiger steuerlicher Konzessionen weiter stark am Konsulat. Auch die Untersuchung von vier ökonomischen bzw. professionellen Gruppen zeigte, daß von einer sozialen Diskriminierung durch die Bußbelastung nicht die Rede sein kann. Ein Ausblick auf die Mitte des 14. Jhs. belegte zudem, daß die neun Elitengeschlechter aus der Zeit der Paenitentiae mit einer Ausnahme auch ein Jahrhundert später noch in der Stadt in gehobener sozialer Stellung präsent waren.

Mit dem Herrschaftswechsel von 1249 von Raimund VII. zu Alfons von Poitiers geriet Montauban unter die effiziente, die Freiheiten der Städte jedoch beschneidende kapetingische Administration. Dem Verlust an Autonomie und der finanziellen Belastung durch immer häufiger eingeforderte königliche Subsidien stand aber auch ein Gewinn an Repräsentation gegenüber. Montauban wurde zur „bonne ville“ des Königs, die an den Generalständen des beginnenden 14. Jhs. teilnahm. Im Jahr 1321 allerdings führte eine Kollision konsularischer und königlicher Rechtsauffassung zur zeitweiligen Suspension des Konsulats. Die Affäre demonstriert aber nicht nur das Konfliktpotential, sondern auch, daß Montauban nach siebzig Jahren unter kapetingischer Herrschaft immer noch ein ausgeprägtes Autonomiebewußtsein besaß. Es wurde damals bereits eine Tradition erfunden, welche die Gründung der Stadt um eintausend Jahre vorverlegte und ihr eine von den Herrschern unabhängige Legitimität verlieh.

Zudem eröffnete die neue kapetingische Herrschaft den Eliten der Stadt individuell gute Karriereöglichkeiten. Viele Montalbaner Juristen waren ab der Mitte des 13. Jhs. als Juristen für Alfons von Poitiers und später für die Könige tätig. Eine Abkunft aus den Bübergeschlechtern war dafür kein Ausschlußgrund. Einer der Montalbaner Juristen, Nepos von Montauban, verfaßte ein über Jahrhunderte immer wieder rezipiertes Werk über die Prozeßeinreden, den *Liber fugitivus*, in dem er alle Möglichkeiten für die Obstruktion eines Verfahrens aufzeigt. Jedoch legte er sich, wie wir sahen, bei der Formulierung von Einreden gegen Ketzerprozesse ausnahmsweise moralische Zurückhaltung auf – vielleicht ein Reflex der Geschichte der Stadt, gewiß einer seiner vormaligen Tätigkeit als Assistent von Inquisitoren.

Auch wenn die inquisitorische Repression in Montauban kaum soziale Folgen zeitigte, heißt dies nicht, daß sie ineffektiv war, denn nach 1241 fanden wir kaum noch Belege für katharische oder waldensische Häresie in der Stadt. Der letzte Häresieprozeß, der 35 Jahre nach den Paenitentiae gegen den Winzer Bernardus de Solhac geführt wurde, zeigt vielmehr, daß es zwar nach wie vor individuelle religiöse Dissidenz in Montauban gab, jedoch keine kollektive mehr, denn von organisierter Häresie ist in diesem Prozeß nicht mehr die Rede.

Die Untersuchung der Mendikantenansiedlung in Montauban – sie fand ab der Jahrhundertmitte statt – ergab, daß der Franziskanerorden großen Anklang bei der Bevölkerung fand. Das Namensgut der Bettelordensmänner und -frauen zeigt, daß durchaus Personen aus häretisch vorbelasteten großen Geschlechtern unter ihnen waren. Allerdings kann von einer exklusiven, ja von einer überhaupt signifikanten „häretischen“ Besetzung der Konvente nicht die Rede sein. Die meisten Namen der Brüder und Schwestern sind nicht mit den alten Geschlechtern in Verbindung zu bringen. Auch die in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. einsetzende Testamentsüberlieferung zeigt, daß mehrere begüterte Bürger mit persönlichem oder familiärem häretischen Hintergrund ihr Begräbnis in der Franziskanerkirche wählen. Der Hauptförderer des Ordens war jedoch ein 1241 gänzlich unbelasteter Fernkaufmann.

Die religiöse Verfassung in der „posthäretischen“ Gesellschaft von Montauban ist aber mit der Mendikantenansiedlung nur zum Teil beschrieben. Das religiöse Leben in Montauban kreiste vielmehr auch um die Stadtkirche, jenes Gotteshaus, das formal nach wie vor nur ein Priorat der Abtei war, obwohl die Kommune im Zuge der kollektiven Expiation den Neubau finanziert und dabei offensichtlich immer mehr Rechte gewonnen hatte. Ab der Mitte des 13. Jhs. übernahmen aber die Konsuln die Kontrolle des Vermögens und des Gebäudes der Kirche und maßen sich weitere Kompetenzen in religiösen Belangen der Stadtbürger zu, etwa im Friedhofsbau, beim Läuten der Glocken oder bei Tarifen für die sakramentalen „Dienstleistungen“ von Geistlichen. Ab der Mitte des 13. Jhs. entfaltete sich in Montauban zudem eine Vielzahl an Spital- und anderen karitativen Stiftungen, bei denen das Konsulat als von den Stiftern eingesetztes subsidiäres Stiftungsorgan und schließlich auch durch einen umfassenden Patronatsanspruch eine gewichtige Rolle spielte, die es notfalls mit Gewalt gegen die lokale Kirche durchsetzte, und zwar auch nach der Erhebung der Abtei St. Théodard zur Kathedrale des neuen Bistums Montauban im Jahr 1317.

Das gespannte Verhältnis zwischen Konsulat und Abt/Bischof war ein Grundzug der Verfassung der Stadt spätestens seit den *franquezas* von 1195, in denen die Rolle des Abtes als Stadtherren ganz zurückgedrängt erscheint. Die Bedeutung der Abtei muß um diese Zeit schon stark im Schwinden begriffen gewesen sein. Die in der Mitte des 12. Jh. durchaus reich vorhandenen Zuwendungen des lokalen Adels an St. Théodard waren um die Wende zum

13. Jh. deutlich zurückgegangen. Sie kamen nun den neuen Ritterorden zu. Die Einwohner der Stadt waren ohnehin kaum als Donatoren von St. Théodard in Erscheinung getreten. Durch den Albigenserkrieg hatte sich das Verhältnis nicht verbessert. Besonders deutlich zeigen dies die Forderung des Abtes aus dem Jahr 1231, das Konsulat abzuschaffen und seinen Sitz, die *domus comunis*, abzureißen oder ein späterer Zwischenfall aus dem Jahr 1267: Damals beanspruchte ein auswärtiger Kandidat die Abtswürde in Montauban. Es waren die Konsuln, die ihm mit brachialen Mitteln zur vorübergehenden Inbesitznahme der Abtei verhalfen, bevor der Papst schließlich doch den Aspiranten aus der Abtei in das Amt einsetzte.

Die Literatur hält die Bettelorden neben ihrer repressiven Tätigkeit im Rahmen der Inquisition auch im Bereich der Persuasion für das Hauptinstrument der Rekatholisierung des südfranzösischen Ketzergebiets. Ein ausführlicher Exkurs über „Die Bettelorden im Ketzergebiet“, in dem ein Überblick über die mendikantische Aktivität im westlichen Languedoc versucht wurde, ergab jedoch, daß von einer quantitativ oder qualitativ spezifisch auf die Bevölkerung des ehemaligen Ketzergebietes zugeschnittenen Seelsorge der Bettelorden insgesamt nicht die Rede sein kann. Die Detailstudie des Falles Montauban führt uns vielmehr zu einem differenzierten Bild, das zeigt, daß die Bettelorden nicht alleine die religiöse Praxis nach der Inquisition bestimmten.

Vielmehr wurde diese Praxis in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. auch wesentlich durch die „*religion civique*“ (André Vauchez) der Konsuln geprägt. Sie ist so auch in vielen anderen abendländischen Städten zu finden. Die Besonderheit Montaubans ist aber, daß die Initiative hier von städtischen Eliten ausgeht, die sich nachweislich in großer Zahl den Häresien zugewendet hatten und deren Mitglieder im Jahr 1241 so zahlreich unter den Büssern waren, daß man von einer kollektiven Sanktionierung und der Verwandlung einer politischen Elitengruppe in eine Bußgruppe sprechen kann. Eben diese häresiebelasteten Eliten, welche „die“ Kirche in Gestalt der Inquisitoren in Prozessen zur Orthodoxie zurückgezwungen hatte, legten jedoch in der Folgezeit die Hand auf die lokale Kirche und „rekatholisierten“ sich durch diese „Appropriation des Religiösen“ (im Sinne von Vauchez) selbst, unabhängig von alter (Abtei und Pfarroklerus) wie neuer Kirche (Bettelorden). Es mutet geradezu ironisch an, daß die gemeinsame Expiation der Häresiedelikte durch den Kirchneubau diese Entwicklung vermutlich noch stark beschleunigt hat.

Von der Ausformung einer lokalen „*persecuting society*“ (Robert I. Moore) sind wir in Montauban also weit entfernt. Die Büsser des Petrus Cellani aus den urbanen Eliten wußten sich das Schicksal des epischen Stadtgründers zu ersparen, der als Bußpilger fern der Heimat zu Tode kam. Denn anders als Renaud de Montauban bewältigten sie die ihnen zugewiesene Schuld nicht individuell, sondern im Kollektiv einer mittelalterlichen Gruppe.